**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 11 (1895)

**Heft:** 37

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beamte, sondern allein burch die Industriellen selbst und durch die Konkurenz bestimmen. Die Bureaukratie würde unter Umständen auch zeitgemäße Preiserhöhungen niedersdrücken. Auch in Bezug auf die Finanzierung, die Bußen und Strafen äußert Redner macherlei Bedenken.

or. Arbeiterfefretar Greulich erachtet die vom Referenten beantragte Menderung des Postulat 4 für felbstverständlich; benn ohne die Rechtsgleichheit ber Arbeitgeber und Arbeiter fei eine Berufsgenoffenschaft nicht lebensfähig. An ber Borlage hat er auszusetzen, daß fie auch die Warenbermittlung in die genoffenschaftliche Organisation einbeziehen und mit öffentlichen Rechten ausstatten will. Die von ben Borrednern erhobenen Borwürfe leiben an Uebertreibung. Wir haben nun die Segnungen ber abfoluten Bewerbefreiheit gur Benuge genoffen; bie ehrliche Arbeit tommt immer mehr ins Bedränge, mahrend bie Schlauheit bie beften Befchafte macht. Mit einer Gesetgebung gegen ben unlautern Bett= bewerb allein ift wenig geholfen. Die Produzenten muffen organisiert, die Demokratie auch auf bas gewerbliche Gebiet übertragen werben. Wenn eine Organisation ber Arbeit geschaffen werden soll, ist es hohe Beit, die geeigneten Uebergange zu suchen, um die gewerbliche Entwicklung in ber Beife zu regeln, bag nicht viele Eriftengen untergeben muffen. Der oftichweizeriiche Stidereiverband ift gurudgegangen, weil seine Mitglieder austraten. In ber vorgesehenen Berufegenoffenschaft können sie nicht austreten. Freilich follte die Auflösung ber Berufsgenoffenschaften mehr erschwert werden, als dies Poftulat 9 vorsteht. Die Arbeiterschaft wird mit bem Schweig. Bewerbeverein in biefer Frage gerne Sand in Sand geben. Sie ift auch mit ber Abichaffung ber Streiks einverstanden, welchen bie Berufsgenoffenschaften burch gegenseitige Berftanbigung ein Enbe bereiten werben. (Fortfetjung folgt.)

## Schweizerischer Gewerbeverein.

#### Gewerbliche Wanderlehrvorträge.

I. Regulativ.

Beschluß des Centralvorstandes des Schweizer. Gewerbevereins. (25. November 1895.)

- 1. Die Sektionen bes Schweizer. Gewerbevereins ershalten ein Berzeichnis von zu Wanderlehrvorträgen geeigneten Thematas, sowie ein Berzeichnis von Wanderlehrern, welche sich bereit erklärt haben, unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen solche Wanderlehrvorträge zu halten.
- 2. Sektionen, welche einen Wanberlehtvortrag zu versanstalten gebenken, können ihre Wünsche betr. Thema, Referent und Zeit dem Centralvorstande kundgeben, worauf dieser, bezw. der leitende Ausschuß das Weitere verfügt. In der Regel wird einer Sektion im Laufe eines Berichtsziahres nicht mehr als ein Beitrag zu einem Wanderlehtzvortrag bewilligt.
- 3. An die burch Bermittlung des Centralvorstandes stattgefundenen Wanderlehrvorträge leiftet der Schweizer. Gewerbeverein in der Regel die Hälfte der Koften unter folgenden Boraussehungen:
  - a) Das Honorar für einen Wanderlehrvortrag beträgt Fr. 10, kann aber ausnahmsweise vom leitenden Ausschuß bis auf höchstens Fr. 50 erhöht werden, sofern der Bortrag außerordentliche Kosten für Beschaffung des erforderlichen Materials, für Apparate zu Experimenten oder Demonstrationen u. dgl. notwendig macht und ein diesbezüglicher Mehrbetrag bei der Bestellung des Referenten vorgesichen worden war. Für Wiederholung desselben Bortrages durch denselben Referenten beträgt das Honorar im Maximum Fr. 10.
  - b) Dem Referenten werden die effektiven Fahrkosten und Auslagen, letztere im Maximum mit Fr. 7 per Tag und Fr. 5 für allfällig notwendiges Nachtquartier vergütet.

- c) Jebe Sektion, welche einen Vortrag veranftaltet, hat innerhalb 8 Tagen einen summarischen Bericht (mittelst besonderm Formular) über beffen Verlauf zu erstatten.
- d) Gbenso hat jeder Referent innerhalb 8 Tagen Bericht und Rechnung (nach besondem Formular) einzusenden.
- e) Die Auszahlung der Rechnungen der Wanderlehrer erfolgt durch den Quäftor des Schweizer. Gewerbevereins. Die Sektion hat den ihr zufallenden Anteil der Koften sofort rückzuvergüten.

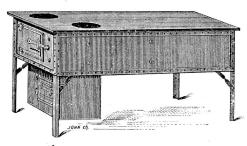
Ausnahmsweise kann ber einer Sektion zufallenbe Unteil vom leitenben Ausschuß gang ober teilweise erlassen werben.

Für Vorträge, die ein Referent innerhalb seines Wohnsortes ober im Kreise einer Sektion halt, deren Mitglied er ift, wird vom Schweizer. Gewerbeverein ein Beitrag nicht vergütet.

4. Ueber die durch Bermittlung des Centralvorstandes stattgefundenen gewerblichen Wanderlehrvorträge wird alls jährlich Bericht und Rechnung abgelegt.

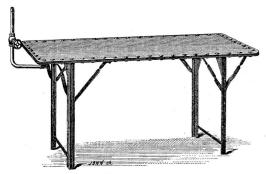
# Leim: Fournier: und Holztröckneofen

von 3. hartmann, Mechanifer in St. Fiben, (bei St. Gallen).



Dr. 1. Leims und Fournierofen für Roftfeuer.

I. Leim= und Fournierofen für Roftfener. Er ift an einem Stud, leicht transportabel, mit Roft und Aichenfall verfeben und nach Aufstellung fofort brauchbar, ohne daß die Silfe eines Safners in Unspruch genommen werben muß. Er wird fertig ausgemauert geliefert, b. h. bie Bande find boppelt und bie 3wischenraume mit Feuers cement ausgefüllt. Er ift febr ftart gebaut und gang aus Schmiedeisen; die fleinften Solgabfalle, wie Sagmehl, brennen in ihm, ohne ju rauchen. Er wird in Länge von 150 bis 200 cm, bei 47 bis 70 cm Breite geliefert und eignet fich für fleine, wie für große Bertftatten und läßt eine außerft vielseitige Bermenbung bei fehr einfachem Baue und billigem Preise zu. Der Preis variiert zwischen 110 und 170 Frt. (franko ab hiefiger Bahnstation). Diese Defen haben ichon in manchen Rantonen ftarte Berbreitung gefunden und gablreiche Anerkennungen von tüchtigen Sandwerksmeistern haben freiwillig gerne beffen Brauchbarkeit anerkannt.



Mr. 2. Dampfleimtifc.

II. Der Dampfleimtisch. Er ist ganz aus Schmiebe eisen, äußerst einsach und solid, und wird in der Werkstatt vor Ablieferung auf einen Druck von 10 Atmosphären ge-